15 U 79/14
28 O 467/13
LG Köln

Kopie an Mdt.: Stellungn. | WV:
Kopie an Mdt.: Kenntnis. | Kopie an Mdt.: Zahlung
EINGEGANGEN
09. MRZ. 2015
[redacted]
- Rechtsanwalt -
Kopie an Mdt.: Rückspr. | zdA

OBERLANDESGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

ter,

g e g e n

Herrn Ingo Engbert,

Beklagten und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigter:

hat der 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht
die Richterin am Oberlandesgericht und
den Richter am Oberlandesgericht
am 3. März 2015

einstimmig beschlossen:

Die Berufung des Klägers gegen das am 12.03.2014 verkündete Urteil der 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln (28 O 467/13) wird zurückgewiesen.

Dieser Beschluss ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Einer Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse gemäß § 522 Abs. 2 Satz 4 ZPO bedarf es mangels Anfechtbarkeit des vorliegenden Beschlusses nach § 522 Abs. 3 ZPO nicht. Denn auch gegen ein aufgrund mündlicher Verhandlung ergangenes Urteil wäre keine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision statthaft (§§ 313 a Abs. 1 Satz 1, 540 Abs. 2 Satz 2 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 Satz 1 EGZPO), da der Streitwert nicht mehr als 20.000,00 € beträgt.

II.

Die Berufung des Klägers hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg; auch die weiteren Voraussetzungen für eine Zurückweisung des Rechtsmittels durch Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO liegen vor. Zur Begründung wird auf die Ausführungen im Hinweisbeschluss des Senats vom 01.07.2014 verwiesen. Auch nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage hält der Senat in der für die vorliegende Entscheidung zuständigen Besetzung an dieser Beurteilung fest. Soweit der Kläger in seinem Ablehnungsgesuch vom 31.07.2014 inhaltliche Einwände gegen die Ausführungen im Senatsbeschluss vom 01.07.2014 erhoben hat, geben diese keinen Anlass zu einer abweichenden Beurteilung.

Der Einwand des Klägers, die „einschlägigen Regelungen" zu Sitzungen der Parteigerichte böten keine Grundlage für die Annahme des Senats, dass das öffentliche Informationsinteresse sein – des Klägers – Anonymisierungsinteresse überwiege, weil nach der Parteigerichtsordnung der CDU Sitzungen der Parteigerichte nicht öffentlich und die Beteiligten der mündlichen Verhandlung zur vertraulichen Verhandlung verpflichtet seien, greift nicht. Wie die Beklagte mit der Berufungserwiderung vorgetragen hat, sieht die – im Internet allgemein unter www.die-linke.de/partei/dokumente/schiedsordnung-der-partei-die-linke abrufbare (§ 291 ZPO) - Schiedsordnung der Partei DIE LINKE gemäß § 9 SchiedsO grundsätzlich öffentliche Verhandlungen vor; (lediglich) auf Antrag eines Beteiligten kann die Kommission die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen (§ 9 Abs. 4 SchiedsO). Dass die Parteiordnung der CDU davon abweichende Regelungen vorsieht, ist daher unerheblich.

Ohne Erfolg verweist der Klägerin in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen des Senats in Bezug auf die Berichterstattung aus einer öffentlichen Gerichtsverhandlung im Urteil vom 14.02.2012 (15 U 123/11). Zum einen betrafen die dortigen Ausführungen die Frage der Verletzung der Privatsphäre durch eine Berichterstattung während des laufenden Strafverfahrens über in der öffentlichen Hauptverhandlung verlesene Details zu Sexualpraktiken des Angeklagten. Dem ist die vorliegende Konstellation, in der die Frage der Verletzung des Anonymitätsinteresses des Klägers durch eine Berichterstattung über seine berufliche Tätigkeit und damit der Sozialsphäre in Rede steht, nicht vergleichbar. Zudem hat der Bundesgerichtshof in seiner Revisionsentscheidung vom 19.03.2013 (VI ZR 93/12 – NJW 2013, 1681, juris Tz. 33) betreffend die Entscheidung des Senats vom 14.02.2012 selbst in der dortigen Konstellation ein überwiegendes Schutzinteresse des Angeklagten nach der Verlesung der streitgegenständlichen Aussagen in der Hauptverhandlung verneint.

Der vom Kläger desweiteren beanstandete Gesichtspunkt im Beschluss des Senats, dass außer ihm eine Vielzahl von Beteiligten an den Schiedsverfahren namentlich aufgeführt werden, ist entgegen der Ansicht des Klägers für die Frage eines Unterlassungsanspruchs durchaus releant. Denn die Intensität eines Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht kann bei alleiniger – quasi exemplarischer - Nennung des

Betroffenen in der vorzunehmenden Interessenabwägung u.U. stärker zu gewichten sein.

Das Gleiche gilt für den weiteren Gesichtspunkt, dass der Kläger auch im Berufungsverfahren konkrete Auswirkungen der Berichterstattung auf seine berufliche Tätigkeit nicht vorgetragen hat, weil damit bei der vorzunehmende Interessenabwägung hinsichtlich der Gewichtung der Folgen der Berichterstattung allein die von ihm befürchtete und damit abstrakte Beeinträchtigung eingestellt werden kann.

Insgesamt hat das Landgericht daher bei der gebotenen Abwägung des Anonymisierungsinteresses des Klägers auf der einen und des Informationsinteresses der Öffentlichkeit auf der anderen Seite - auch unter Berücksichtigung der Berufungseinwände des Klägers - zutreffend festgestellt, dass ihm selbst ein (ggfs. im Wege der Auslegung anzunehmender) beschränkter Unterlassungsanspruch bezüglich der in der Anlage K 1 enthaltenen Beiträge gegen den Beklagten nicht zusteht.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 Satz 2 ZPO.

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht	Richter am Oberlandesgericht	Richterin am Oberlandesgericht